

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 87.

Freitag, 17. April 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Kontrahenten werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebogens bis vorwärts 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Kurzsätze 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitrausender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

- 1. Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:**
1860—1397 aus den Höcker Farbwerken,
279—283 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
249—262 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Groch in Hamburg,
241 aus der Fabrik vormals G. Schering in Berlin,
1—8 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, und
- 2. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:**
198—199 aus den Höcker Farbwerken
sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.
Dresden, am 15. April 1914. 520/21 II M.
Ministerium des Innern, II. Abteilung. 2389

Die diesjährige Hauptprüfung der Bullen wird in der Zeit vom April bis Mitte Juni vorgenommen werden.

Die Anmeldung der Bullen zur Prüfung ist bis zum 21. April 1914 bei dem Gemeindevorstande zu bewirken; dies hat auch hinsichtlich der bereits vorgelieferten Bullen zu geschehen.

Die zur Prüfung vorzubringenden Bullen müssen mit Rasenring versehen sein (zu versch. auch Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter B II 6). Alle Bullen, welche keinen vorchriftsmäßigen Rasenring tragen, sind zurückzuweisen, wobei auch auf die Strafbestimmungen unter D des 1. Nachtrags zu den Unfallverhütungsvorschriften der genannten Berufsgenossenschaft hingewiesen wird.
Großenhain, den 16. April 1914.
594 c E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule zu Riesa.

I. Montag, den 20. April, nachm. 2 Uhr haben sich alle jungen Leute, die Eltern 1914 fortbildungspflichtig werden, in der Albertschule anzumelden (Eingang durch die Seitenpforte, nicht durch das Hauptgebäude). Vorzulegen ist das Schulabschlusszeugnis, mitzubringen sind Schreibstiftchen (Fest, Feder, Bleistift).

Falls ein Schüler, für dessen berufliche Ausbildung Zeichen von Bedeutung ist, an den Zeichenstunden doch nicht teilnehmen soll, hat er eine schriftliche Bescheinigung darüber vom Lehrherrn und vom Vater spätestens bis zum 23. April 1914 beizubringen; sonst wird als selbstverständlich angenommen, daß Lehrer und Erzieher einer derartigen Beurlaubung der beruflichen Bildung nicht geneigt sind, und der Schüler hat den Zeichenunterricht zu besuchen. Im Laufe des Schuljahres ist Austritt aus dem wahlfreien Zeichenunterricht nicht zulässig. Für Schreiber und Kontoristen gelten dieselben Bestimmungen über den Besuch des Unterrichts in Kurzschrift.

II. Zugezogene Fortbildungsschüler des 2. und 3. Jahrganges haben sich Dienstag, den 21. April 1914, nachm. 2 Uhr anzumelden.

Für die Schüler des 2. und 3. Jahrganges gilt im Schuljahre 1914/15 die Verpflichtung zum Besuche des Turnens noch nicht; für sie ist demnach auch die Beteiligung am Zeichenunterricht — und ebenso an der Kurzschrift — nicht wahlfrei.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. April 1914.

Bei den mehrfachen Einbrüchen, die in den letzten Wochen hier und in der Umgebung verübt wurden, hat es sich wieder gezeigt, daß die Betroffenen sehr oft zu spät die Polizei oder Gendarmerie benachrichtigen und dadurch die Ermittlung der Diebe erschweren oder unmöglich machen. Es ist zu empfehlen, daß nach hatgesunden Einbrüchen am Tatort möglichst alles unberührt gelassen und vor allem in erster Linie sofort die Polizei benachrichtigt wird. Werden diese Erfordernisse außer acht gelassen, dann wird der Polizei die Arbeit sehr erschwert und auch die Heranziehung eines Polizeihundes bleibt erfolglos.

Im März ist hier eine unbekannte Frau aufgetreten und hat weiße Käsepfingst feilgeboten. Herrschaften hat sie über ihre angebliche Notlage geklagt und nachdem sie Mitleid erweckt, hat sie ihre Spitzen zum Kauf angeboten, die sie sich sehr teuer bezahlen ließ. In einem Falle hat sie sich auch verschiedene Sachen erschwandelt und hierdurch eine Familie um etwa 15 M. geschädigt. Die Unbekannte ist 1,60 Meter groß, 30 Jahre alt, hat dunkles Haar, dunkle tiefliegende Augen und blasser Gesichtsfarbe. Bekleidet war sie mit einem Krepphut und graubraunem Jackett. Sie hat zwei Knaben bei sich gehabt, von denen der eine ungefähr 4, der andere 5 Jahre alt ist und die mit blauen Mänteln und blauen Hüften mit Bänderchen bekleidet waren. Etwasige Wahrnehmungen über den Aufenthalt der Frau wolle man zur Kenntnis der Polizei oder Gendarmerie bringen.

Am unteren Elbeal entgleiten heute früh während des Rangierdienstes eine Maschine mit dem

Zender und ein dahinter befindlicher beladener Packwagen, wodurch in der Bedienung der Ladepflüge am oberen Elbeal eine Verzögerung entstand. Nach mehrstündigen Bemühungen konnten die Maschine sowohl wie der Wagen wieder in die Gleise gebracht werden. Materialschaden ist nicht entstanden.

In Ergänzung der Vorschriften in §§ 4 Absatz 2 und 11 der Verordnung über die Fahrten mit Flugzeugen und Luftschiffen vom 31. März 1911 wird vom Ministerium des Innern noch folgendes angeordnet: Flüge über verbotene Zonen oder Aufstiege innerhalb solcher sind zu verbieten, falls nicht eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde (Gouvernement, Kommandantur usw.) erteilt ist. Die verbotenen Zonen sind durch die Militär- (Marine-) Verwaltung festgesetzt. Die Karte, aus der die verbotenen Zonen ersichtlich sind, ist vom Deutschen Luftfahrerverband in Berlin, Nollendorfer Platz 3, veröffentlicht worden und kann von ihm bezogen werden. Die Mitnahme von photographischen Apparaten ist nicht zu gestatten. Die Ortspolizeibehörden des Ausschusses (Amtshauptmannschaften und Stadträte in den Städten mit der revidierten Städteordnung) können jedoch zuverlässigen Personen die Mitnahme solcher Apparate, abgesehen von fernphotographischen Apparaten, im Einzelfalle ausnahmsweise gestatten.

§§ Der Inhaber des Warenhauses „Germania“ in Plauen i. V., der Kaufmann Gelehrter, war wegen Uebertretung der §§ 7, 9 und 10 des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909 und der Verordnung der Reichshauptmannschaft Zwickau vom 15. Februar 1913 unter Anklage gestellt, weil er in Plaueniger Zeitungen im August vorigen Jahres einen „kleinen Ausverkauf“ von 2700 Paar Schuhen ohne nähere Angabe der Größe ange-

kündigt, dem Stadtrat zu Plauen aber weder ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren vorgelegt, noch den Beginn des Ausverkaufs angekündigt hatte. In den Inseraten war noch angekündigt worden, daß die Waren 50 Prozent unter dem regulären Wert verkauft würden. — Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, weil es in dem Ausverkauf keinen Ausverkauf im Sinne des Wettbewerbsgesetzes, sondern nur einen Reklameverkauf erblickte. Anders dagegen das Landgericht. Diese Instanz kam auf eine Verurteilung des Angeklagten zu, denn der letztere habe einen bedeutenden Teil seines Lageres, nämlich 2700 Paar Schuhe, und noch dazu zu einem Preise von 50 Prozent unter dem regulären Werte zum Verkauf gestellt. Er habe durch teilweisen fetten Druck der Inserate das Publikum auf den beschleunigten Verkauf hinweisen wollen und aus diesem allem gehe zur Genüge hervor, daß er einen regelrechten Ausverkauf veranstaltet habe. — Die vom Angeklagten gegen das landgerichtliche Urteil eingeleitete Revision rügte Verletzung des § 7 des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909. Der Begriff „Ausverkauf“ sei von der Vorinstanz falsch ausgelegt worden. Der von dem Angeklagten angekündigte Verkauf von 2700 Paar Schuhen bedeute nichts weiter als ein beschleunigter Verkauf ähnlich dem der „Weißen Woche“, der „95 Pfennig-Woche“ usw. Ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren brauche überhaupt nicht vorgelegt zu werden, denn ein Verkauf von Schuhwaren sei nach der Verordnung der Reichshauptmannschaft Zwickau überhaupt und bedingungslos zugelassen. Insofern sei die Verurteilung des Angeklagten zu unrecht erfolgt. — Das Oberlandesgericht Dresden wies die Einwände hinsichtlich des falsch ausgelegten Begriffes „Ausverkaufs“ zurück und stellte sich in der Hauptsache auf den Standpunkt des Landgerichts. Der

Verzögerte Anmeldung zur Fortbildungsschule wird wie ungerechtfertigte Versäumnis behandelt. Junge Leute, die noch im fortbildungspflichtigen Alter stehen, sind zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, auch wenn sie in einem anderen Staate die Fortbildungsschule nicht oder nicht mehr besucht haben, solange sie nicht durch Zeugnis nachweisen, daß sie ihre Fortbildungspflicht nach den Befehlen ihrer Heimat genügt haben.
Riesa, den 17. April 1914.
Der Leiter der städtischen Fortbildungs- und Fachschulen.
Schuldirektor Dankwardt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröbba,

Sonntag, den 18. April 1914, nachmittags 1/2 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Bauarbeiten der Herren Gartenstädter, Heyde, Robis, Schwabe, Wünsche und Risten. 3. Beschlußfassung wegen Festsetzung der Vorgärtenbreite an der Schloßstraße. 4. Beschlußfassung zu der geplanten Aufstellung eines Kabeleerzweigers durch die Oberpostdirektion Dresden an der Riesaer Straße. 5. Aufstellung von weiteren Straßenlaternen in der Strehloer Straße. 6. Vergabung der Sprengwagenführer. 7. Beschlußfassung wegen Beschaffung eines neuen Gemeindefiegels.
Riesa, am 17. April 1914. Der Gemeindevorstand.

Schule Gröbba.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt Montag, den 20. April, nachm. 2 Uhr in der Turnhalle.
Auch Bünen noch Knaben und Mädchen aus den benachbarten Dörfern in Klasse VIII bis VI der höheren Volksschule aufgenommen werden.
Zu weiteren Auskünften ist der Unterzeichnete gern bereit.
Gröbba, den 3. April 1914. Der Schuldirektor.
Börner.

Die Schulaufnahme in Weida

findet Montag, den 20. April, nachm. 1 Uhr statt, und zwar für die Kinder aus dem alten Ortsteile in der alten Schule, Zimmer 1, aus dem neuen Ortsteile in der neuen Schule, Zimmer 1.
Weida, am 16. April 1914. Der Ortschulinspektor.

Freibank Riesa.

Morgen Sonntag, den 18. April ds. Js., von vormittags 8 Uhr an, gelangt das Fleisch eines Kindes zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, am 17. April 1914.
Die Direktion des Rdt. Schlachthofes.

Freibank Glaubitz.

Morgen Sonntag nachmittag 4 Uhr, sowie Sonntag früh 6—8 Uhr kommt Hirschfleisch, roh, Pfund 50 Pfg., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Kasino-Theater (Wettiner Hof). Die Jagd nach der 100 Pfundnote (6 Akte) nur noch heute. Voranzeige: Der lebende Leinwand.